

Nichtamtlicher Theil.

Der buchhändlerische Verkehr mit dem Hl. Karl Borromäus-Verein in Bonn.

Nicht mit Unrecht wird in diesen Blättern über den Nachtheil, welchen dieser Verein dem Sortimentshandel zufügt, geklagt. Jedoch liegt es nicht in der alleinigen Macht der Verleger, dem Bücherverschleiß, wie er durch den Borromäus-Verein geübt wird, entgegen zu wirken. Und träte der Verein gar selbst als Verleger auf, so wäre wahrscheinlich der Nachtheil für die Sortimenter noch größer. Schreiber kann nicht von eigenen Vortheilen abseits des Vereins sprechen. Er weiß aber, daß der Verein auch Lagerhüter ankauft, und schon manchem Buch zu neuer Auflage verholzen hat. Zu weitläufigen Erörterungen hat er weder Zeit noch Beruf. Es würde alsdann auch Manches zur Sprache kommen, was von Vielen nicht gern gehört würde. — Trägt aber der Sortimentshandel zum Theil nicht selbst die Schuld, daß derartige Bücherverschleißvereine entstehen? und warum, weil kein Sortimenter daran denkt, für einen ältern Artikel zu wirken. Wie Vieles ließe sich abwenden zum Nutzen der Sortimenter, wenn an ein Entgegenkommen der Art gedacht würde, und der Einzelne genau den Vertrieb irgend eines Buches in größerer Quantität in seinem Wirkungskreise in Ueberlegung nähme. Er würde gewiß von der Geistlichkeit auch Unterstützung finden. Aber trotz allen Anerbietungen wird davon kein Gebrauch gemacht, und es treten dafür die schädlichen, öffentlichen Preisherabsetzungen ein. Der Zuruf, um Abhilfe der Schleuderei möchte am besten so lauten: Werdet thätiger, ihr Herren Sortimenter, und es wird Vieles besser werden. Mit Klagen richtet ihr Nichts aus; so wenig als die Verleger mit dem Klageruf, daß ihr in neuester Zeit mit Remittenden beglückt, in einem Zustande, wo sie aufhören verkäuflich zu seyn; geschweige anderer Plackereien zu gedenken. Den Erstern also lernt Euch rühren und bedenkt, daß so gut als die Bücherpreise sich nicht gleich bleiben und billiger geworden sind, als sie vor 25 Jahren waren, auch der Vertrieb der Bücher Veränderungen unterworfen ist, und für alle Zeiten nicht gleich bleiben kann.

Heidelberg, August 1850.

Die von höheren Behörden ausgegangene Verordnung, daß jetzt alle an Buchhandlungen hies. Universität eingehenden Sendungen nur in Gegenwart polizeilicher Behörden geöffnet werden dürfen, und nur nach Untersuchung aller, den Sendungen beigefügten Beischlüsse, Briefe u. s. w. den Buchhandlungen verabfolgt werden, auch außer vergönnten Schriften, Journale und Zeitungen, verschlossene und versiegelte Briefe und Pakete sowol bei Post- als Fuhrsendungen, als Defraudation angesehen und vorkommenden Falles geöffnet und nach Befund confiscirt und bestraft werden, veranlaßt, dies zur Nachachtung an alle auswärtigen Buchhandlungen und deren Commissionaire mitzutheilen, damit Schade und Gefahr nicht den Unschuldigen treffen.

Ueber die Firmen

„Voigt & Mocker“ und „die Neue Fränkische Buchhandlung.“

Unter dieser Ueberschrift enthält das Börsenblatt Nr. 72 wieder einen Ausfall gegen mich und mein junges Etablissement.

Da derartige Producte, welchen man die Abkunft gleich an der Stirn ansieht, gewöhnlich auf keiner Seite Achtung finden, selbst bei denen nicht, auf welche zu wirken sie berechnet seyn mögen, so wäre ich einer Antwort ziemlich enthoben, wenn nicht zugleich der Artikel geflüchtliche Entstellung und Verdrehung des Sachverhalts enthielte, gegen welche ich protestiren muß.

Entstellung ist Alles, was in der 2. Hälfte des Aufsatzes (S. 935 der betr. Nr. d. Börsen-Bl.) gesagt ist, wie ich durch einen bereits am 3. Juni 1848 hier protokolirten gerichtlichen Act beweisen kann, welcher

alles Erforderliche über meine Berechtigung und Verhältniß, oder vielmehr Nicht-Verhältniß zu Voigt & Mocker feststellt.

Allerdings beruht mein Geschäft vorläufig auf der Voigt'schen Concession, bis ich eine eigene erhalten haben werde.

Hierin dünkte ich aber, könnte ein unbefangener Mann keinen Anstoß finden, da ja die Concession Nichts verschuldet hat und, wie der angeführte gerichtl. Act beweist, aus der Handlung Voigt & Mocker sonst nicht das Mindeste an mich übergegangen ist. Schon viele übel renommirte und im Credit gesunkene Geschäfte sind unter späteren Besitzern wieder die solidesten geworden.

Obgenannter Act weist auch hinlänglich nach, daß nur ich Besitzer der Fränkischen Buchhandlung bin, und nur ich für Alles hafte, was dieselbe bezieht.

Bin ich auch nicht in Würzburg selbst heimathberechtigt, so bin ich es doch in Franken. Uebrigens thut die Heimath gar nichts zur Sache, da die Staatsangehörigen bezüglich der Ansfässigmachung, sich überall gleich gestellt sind.

Endlich soll ich mittellos seyn.

Allerdings habe ich ein großes Vermögen nicht in mein Geschäft gebracht. Ich habe aber es durch meinen 23jährigen Geschäftsbetrieb und die größtmögliche Sparsamkeit (indem ich als lediger Mann mich mit der einfachsten Einrichtung und der frugalsten Lebensweise begnüge, allein, das heißt lediglich mit Ausdauer, arbeite und daher wenig brauche) schon recht ansehnlich vermehrt. Uebrigens ist mir ja auch nicht verwehrt, den ledigen Stand zu verlassen und dadurch meinem Geschäfte größere Mittel zuzuführen.

Ihre ich mich übrigens in dem muthmaßlichen Verfasser nicht, so hatte dieser es am wenigsten nöthig, mir Mangel an Mitteln zum Betriebe eines Geschäftes vorzuwerfen, weil gerade ihm dieselben mehr als irgend Jemandem fehlen und daher sein Hieb auf ihn selbst zurückfällt. Es hat schon so mancher renommirt, aber das alte bekannte Sprichwort hat sich stets bewährt, daß gerade die emporragenden Aehren meist leere Halme sind.

Ich begreife auch nicht, warum man der unglücklichen Firma Voigt & Mocker nicht einmal den Todesschlummer gönnt, sondern sie immer wieder hervorzerzt wie eine Leiche, an der noch im Verwesungsstadium Rache genommen werden soll. Könnte dies nur irgend etwas nützen, so wäre es gut. Es nützt aber Niemandem, sondern dient nur dazu, Diejenigen, welche dabei verloren haben, in einer für sie selbst gewiß unangenehmen Weise zu berühren, und hat daher nur einen gehässigen Zweck.

Immerhin muß ich bitten, wenigstens mich mit jener Firma nicht in Berührung zu bringen, da ich Nichts mit ihr gemein hatte, als daß ich ihr 3 Jahre als Gehilfe diente. Ich bitte die Handlungen, welche mit mir in Verbindung stehen, sich durch den Ausfall in Nr. 72 d. Börs.-Bl. nicht in ihrem Vertrauen beirren zu lassen. Ich habe um Credit stets nur im bescheidenen Maße nachgesucht, in soweit gönnt man ihn dem thätigen und rechtschaffenen Anfänger gern, der sein Haus nicht größer bauen will, als seine eigenen Kräfte reichen.

Würzburg, 15. August 1850.

Julius Kellner.

Geldbriefe betreffend.

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn alle Briefe, die Geld enthalten, nur recommandirt zur Post gegeben würden und zwar mit Angabe des Inhaltes. Da öfter Fälle vorkommen, daß solche Briefe nicht in die rechten Hände gelangen, und dann Erörterungen zwischen Absender und Adressat zu den unangenehmsten Correspondenzen, der übrigen daraus entstehenden materiellen Nachtheile nicht zu gedenken, führen, so sollte das geringe Plus an Porto nicht angesehen und die oben angedeutete Sicherstellung gewonnen werden.

Ein durch Schaden klug Gewordener.

Zur Nachricht an den Einsender der bescheidenen Anfrage in Nr. 65 d. Bl.,

daß das Geschäftslocal der Böttcher'schen Buchhandlung zu Düsseldorf in der Grabenstraße daselbst Nr. 798 sich befindet, und ihm dort jede Auskunft über den fraglichen Gegenstand bereitwilligst gegeben werden kann.